



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV



Medienseminar Vereinfachung des MWST-Gesetzes

26. Juni 2008



Ablauf

- Rahmen und Ziele der MWST-Reform Claudio Fischer, Projektleiter MWST-Reform, ESTV
- Botschaft Claudio Fischer, Projektleiter MWST-Reform, ESTV
- Auswirkungen Beat Spicher, stv. Projektleiter MWST-Reform, ESTV
- Fragen mit Urs Ursprung, Direktor der ESTV



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV



Funktionsweise der Mehrwertsteuer



Wesen der Mehrwertsteuer

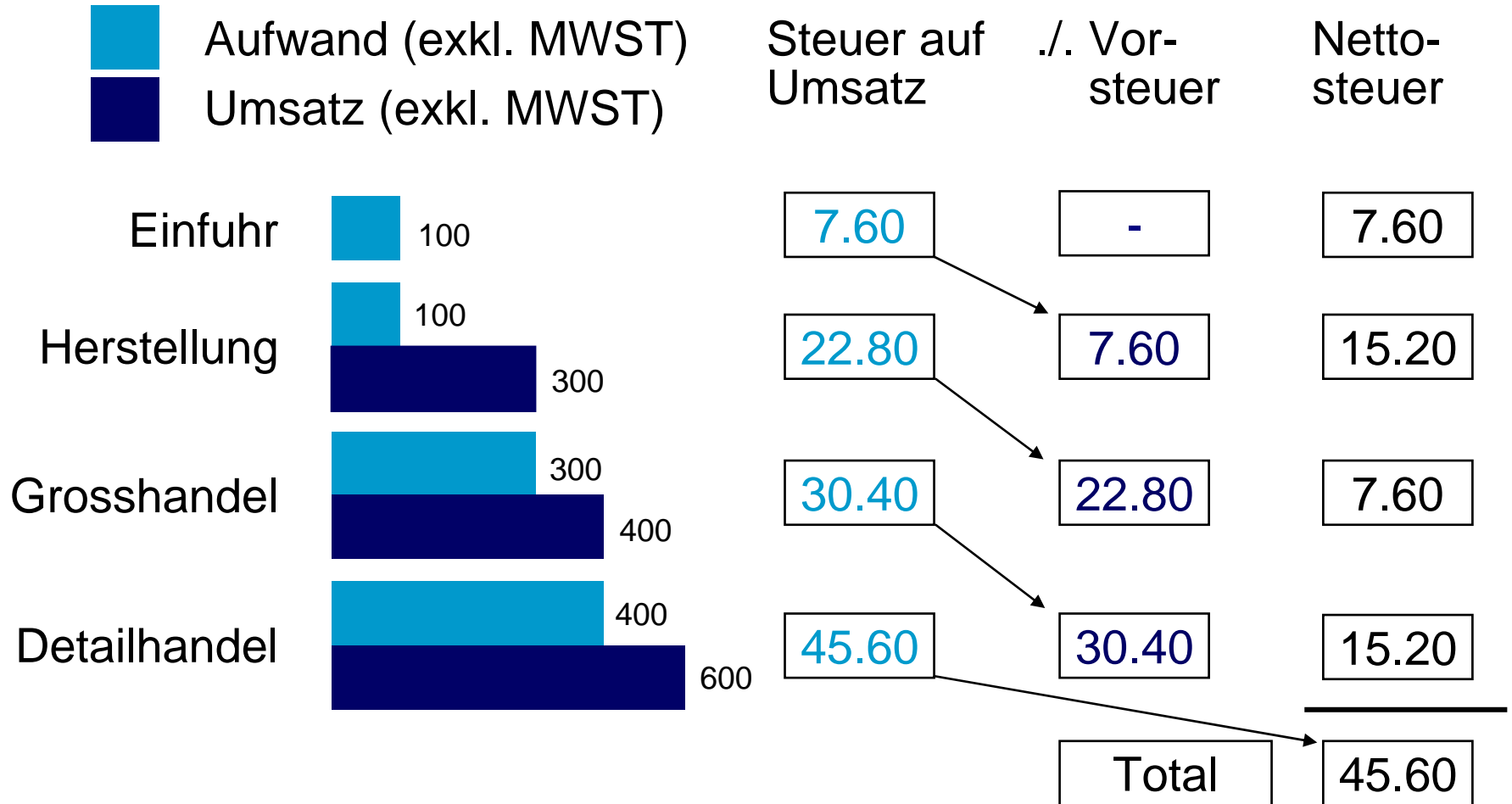
- Allphasensteuer
 - *sie wird auf jeder Stufe des Produktions- und Verteilungsprozesses erhoben*
- Allphasen-Nettosteuer
 - *Es kommt immer der volle Steuersatz zur Anwendung, aber nur auf dem Nettoumsatz (= Umsatz ohne Steuer) und nur auf der Wertschöpfung*
- Allphasen-Nettosteuer mit Vorsteuerabzug
 - *Die Wertschöpfung lässt sich korrekt besteuern, indem die Vorsteuer zum Abzug zugelassen wird.*

⇒ **Resultat: Besteuerung des Konsums**



Wirkungsweise der Mehrwertsteuer

Annahme: Normalsatz von 7,6 %



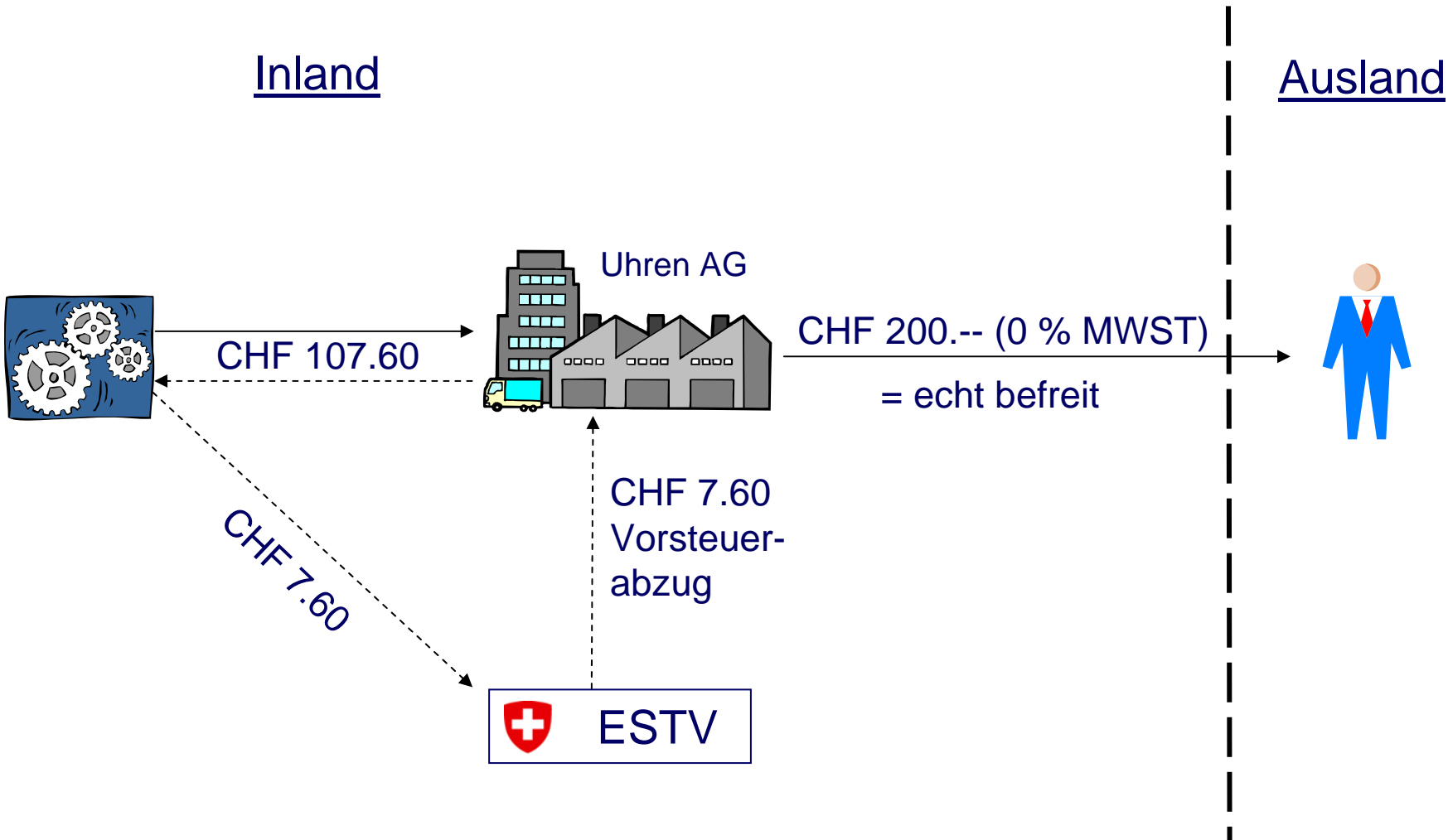


Echt befreite Leistung

Annahme: Normalsatz von 7,6 %

Inland

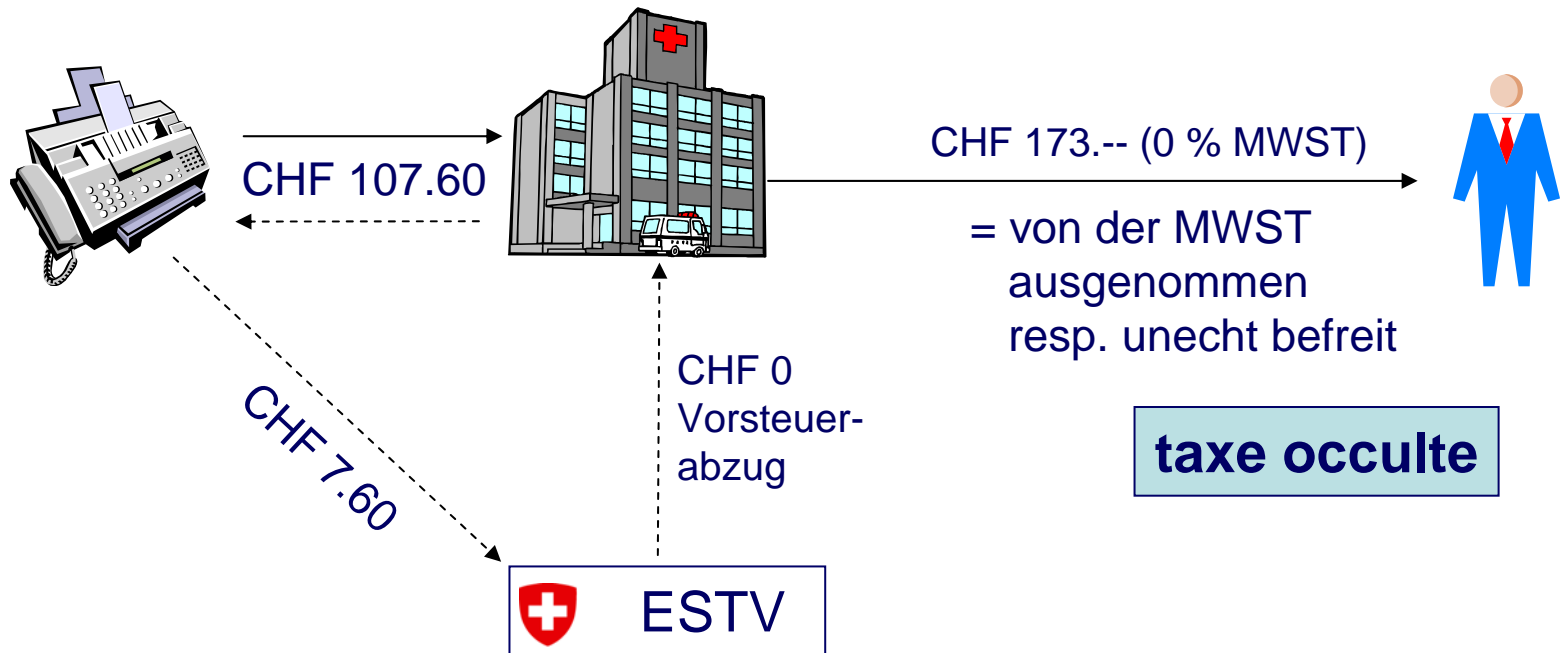
Ausland





Von MWST ausgenommene Leistung

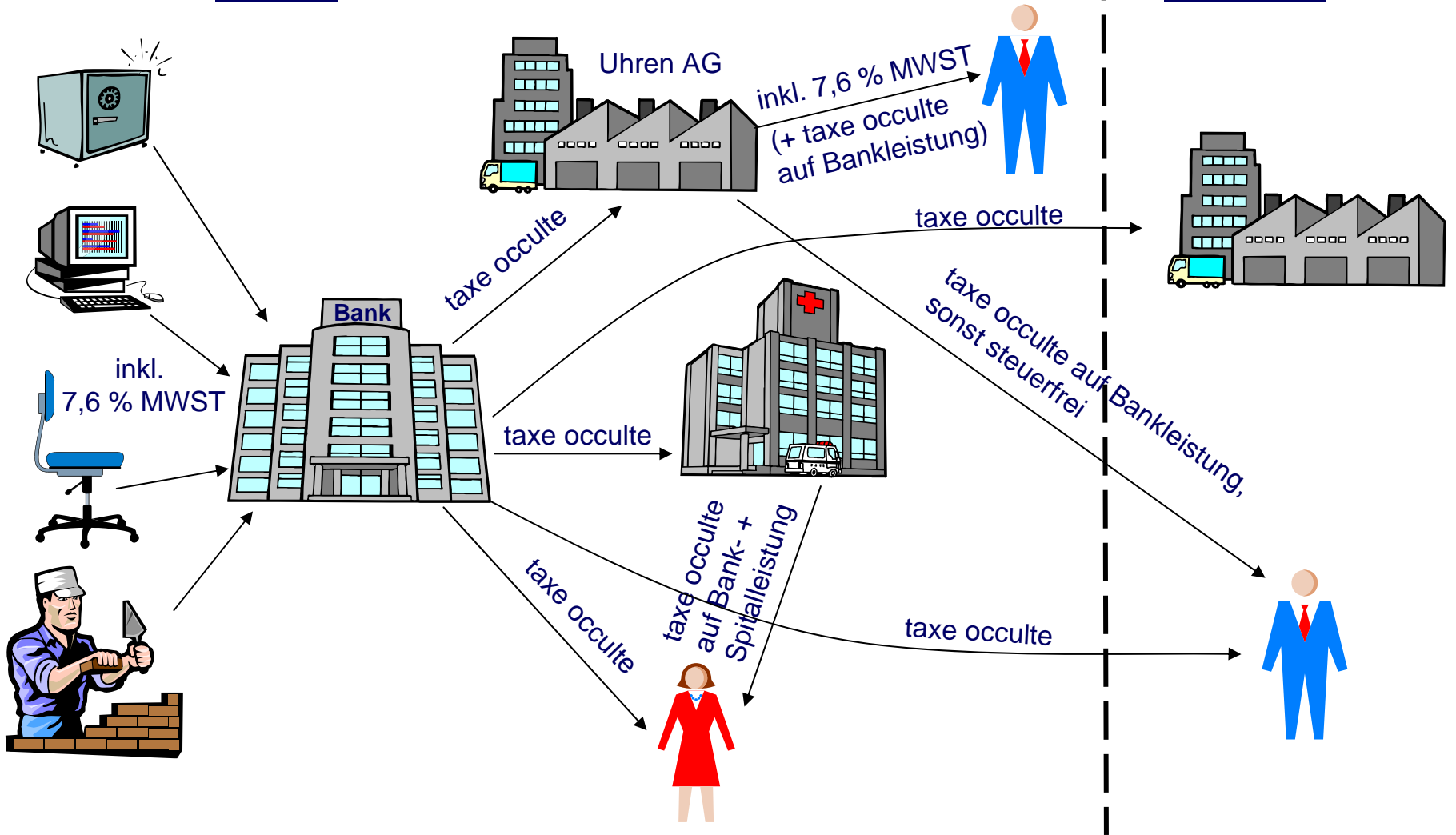
Annahme: Normalsatz von 7,6 %



Überwälzung / taxe occulte

Inland

Ausland





Saldosteuersatzmethode

Vereinfachte Abrechnungsmethode für KMU

Saldosteuersatz ist ein **Branchensatz**, welcher die **gesamte** in den Bezügen von Waren, Dienstleistungen, Betriebsmitteln und Investitionsgütern sowie in den Gemeinkosten enthaltene **Vorsteuer** im Sinne einer Pauschale berücksichtigt.

Beispiel:

Fotografin Nadine Meyer:

Umsatz 1. Halbjahr 2007 (inkl. 7,6 % MWST): CHF 182'000.--

Steuer zum Saldosteuersatz von 4,6 % =

CHF 8'372.--





Einlageentsteuerung

(spätere Entstehung des Anspruchs auf Vorsteuerabzug)

Wer von MWST ausgenommene Leistungen erbringt, kann keinen Vorsteuerabzug vornehmen. Vorleistungen, Betriebsmittel und Investitionsgüter sind somit mit MWST belastet.

Wird eine bisher ausgenommene Leistung neu steuerbar (wie in Teil B der Botschaft z.B. für Heilbehandlungen vorgesehen), so hat der Neu-Steuerpflichtige das Anrecht, auf dem **Zeitwert**

- des Warenlagers,
- der Betriebsmittel und
- der Anlagegüter

den Vorsteuerabzug vorzunehmen.

⇒ **Seine Produktionsfaktoren sind entsteuert**

⇒ **Er ist gleichgestellt mit seinen Mitkonkurrenten.**



MWST-Reform

- Rahmen
- Ziele

Claudio Fischer



Steuereinnahmen 2006

Steuer	SFr. (in Mio.)	% aller Steuern
Bund (47,0 %)		
Einkommenssteuer (nat. Personen)	7 881	7,3
Gewinnsteuern (Gesellschaften)	6 349	5,9
Mehrwertsteuer	19'018	17,6
Andere Bundessteuern	17 604	16,2

Steuer	SFr. (in Mio.)	In % aller Steuern
Kantone und Gemeinden (53,0 %)		
Einkommenssteuern nat. Personen	36 813	34,0
Gewinnsteuer (Gesellschaften)	8 315	7,7
Vermögenssteuern	4 844	4,5
Kapitalsteuern	1 605	1,5
Andere Steuern	5 849	5,3



Probleme mit der MWST

- Gesetz zu kompliziert
- Besteuerungsziel mangelhaft umgesetzt
- Hoher administrativer Aufwand für die Steuerpflichtigen
- Rechtsunsicherheit
- Ungleiche Risikoverteilung zwischen Steuerpflichtigen und Verwaltung



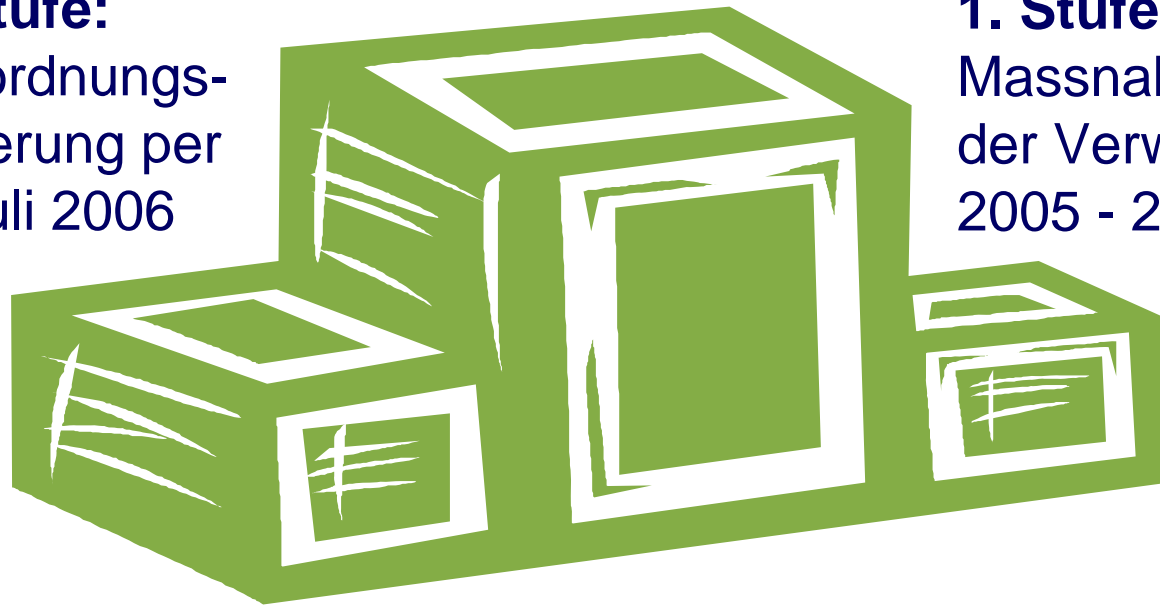


Verbesserungsmassnahmen

3. Stufe:
Totalrevision des
MWST-Gesetzes

2. Stufe:
Verordnungs-
änderung per
1. Juli 2006

1. Stufe:
Massnahmen
der Verwaltung
2005 - 2008





Ziel der Reform: Einfach umsetzbare allgemeine Konsumsteuer

Teilziele:

1. Klarere **Systematik und Sprache** des Gesetzes
2. **Verbesserung der Rechtssicherheit** für die steuerpflichtigen Unternehmen
3. **Abbau der taxe occulte**, soweit systematisch möglich
4. **Einheitssatz**
5. Im Verhältnis zum Ausland: **Wettbewerbsneutralität** zwischen in- und ausländischen Konkurrenten
6. Sicherstellen der **richtigen Umsetzung** der Steuer und Ahndung von strafbarem Verhalten



Rahmenbedingungen

- Im Einklang mit den anderen Reformen, insbesondere
 - Familienbesteuerung
 - Unternehmensbesteuerung
- Vermeidung von Doppel- und Nullbesteuerungen bei grenzüberschreitenden Leistungen
- Aufkommensneutral
- Keine Vermischung mit IV-Finanzierung



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV



MWST-Reform Botschaft

Claudio Fischer



Inhalt

1. Massnahmen in Teil A der Botschaft zur Entlastung der Unternehmen
2. Massnahmen in Teil B der Botschaft zur Förderung der Wirtschaft und des Wachstums
3. Problematik der Subventionen



Botschaft (1)

Grundsatzentscheid des Bundesrates vom Januar 2008:

- **Sammelbotschaft** mit zwei unabhängigen Teilen:
 - Teil A Steuergesetz
 - Teil B Einheitssatz
- **Teil A Steuergesetz**
 - Politisch (weitgehend) unbestrittene Massnahmen
 - Kein obligatorisches Referendum
 - Keine langen Übergangsfristen
- **Teil B Einheitssatz**
 - Politisch eher umstrittene Massnahmen
 - Obligatorisches Verfassungsreferendum
 - Wirtschaft braucht längere Übergangsfristen



Botschaft (2)

Botschaft zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer

Teil A „Steuergesetz“

- Einheitliche Befreiung von der Steuerpflicht bis 100'000 Franken
- Freiwillige Steuerpflicht ohne Einschränkung möglich
- Keine Besteuerung des baugewerblichen Eigenverbrauchs
- Deutliche Lockerung der Formvorschriften
- Ausweitung der Saldosteuersatzmethode und des Steuererlasses
- Verkürzung der Verjährungsfristen

Status quo bei:

- Steuerausnahmen
- Steuersätzen

Teil B „Einheitssatz“

- Alle Massnahmen des Teils A „Steuergesetz“
- 6 % MWST-Satz generell
- Spezielle Befreiung für gemeinnützige und ehrenamtlich geführte Institutionen
- Abbau von zahlreichen Ausnahmen, insbesondere im Gesundheitswesen
- Finanzierung des einmaligen zusätzlichen Vorsteuerabzugs (Einlagesteuerung) ohne Steuererhöhung

Kompensation der Auswirkungen

- unbefristet
- Für 40 % der Haushalte
- Finanzierung: 0,1 % MWST zusätzlich

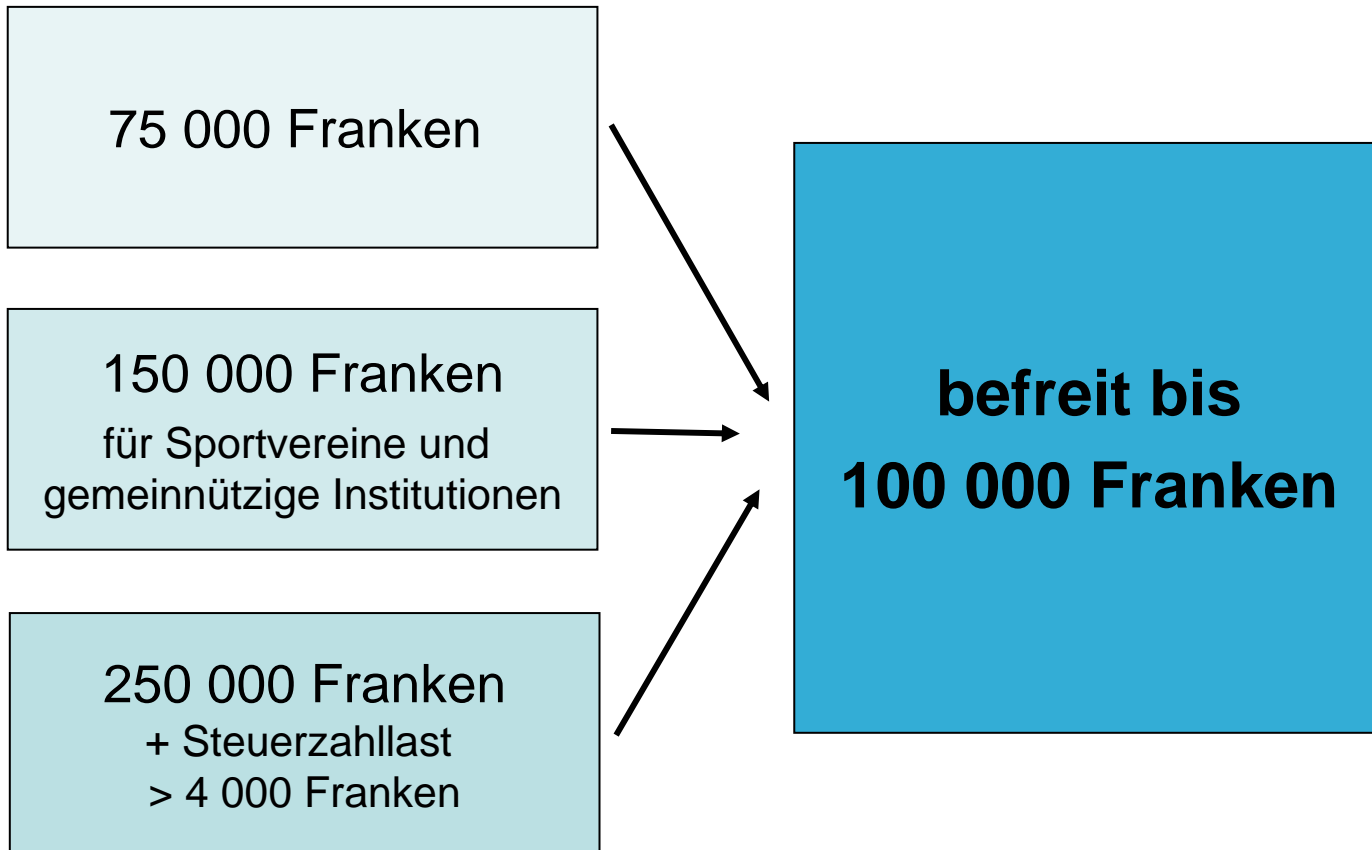


Massnahmen Teil A (1)

Mindestumsatzgrenze für die Steuerpflicht

heute:

neu:

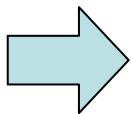




Massnahmen Teil A (2)

Ausweitung des Vorsteuerabzugsrechts:

- Im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit besteht grundsätzlich Anspruch auf Abzug der Vorsteuern, d.h.:
 - Auch wenn (noch) keine Umsätze erzielt werden, kann Vorsteuerabzug geltend gemacht werden
 - Vorsteuerabzug ist einzig an den Nachweis der Bezahlung der Steuer an den Leistungserbringer gebunden



wichtig z.B. für Start-up-Unternehmen oder bei Nichterreichen der Umsatzgrenze



Massnahmen Teil A (3)

Vereinfachte Abrechnung mit Saldosteuersätzen (SSS):

Vor Reform

CHF 3 Mio.
CHF 60'000
5 Jahre
5 Jahre
halbjährlich

Umsatzgrenze

Steuerzahllast

Wechselfrist
SSS → effektiv

Wechselfrist
effektiv → SSS

Abrechnungs-
zeitraum

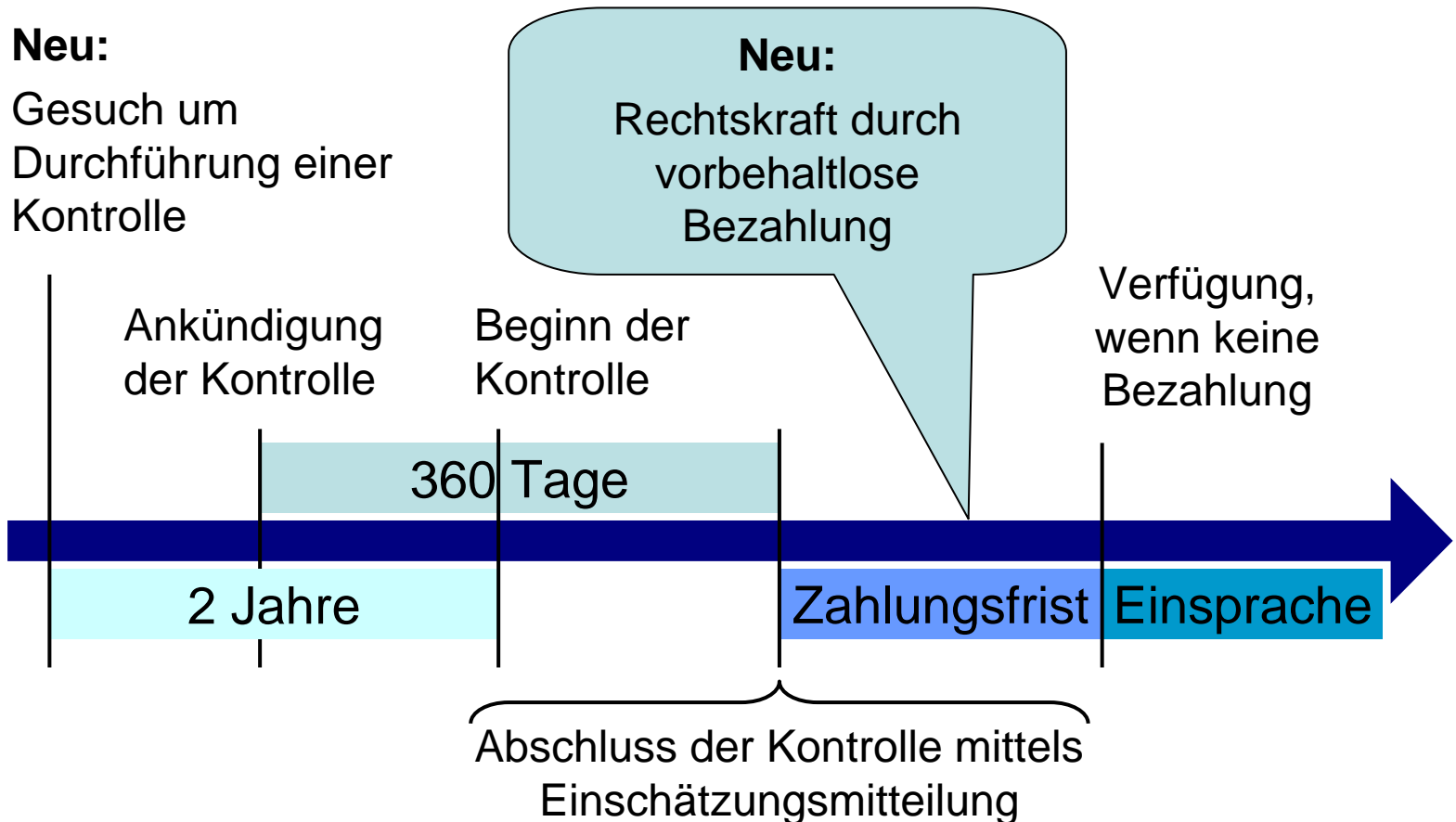
Nach Reform

CHF 5 Mio.
CHF 100'000
1 Jahr
3 Jahre
halbjährlich



Massnahmen Teil A (4)

Ablauf einer Kontrolle:





Massnahmen Teil A (5)

Steuerstrafrecht:

- Strafrecht ist **ultima ratio**
- „Verschärfung“ gegenüber heutigem Recht:
 - Erschwerende Umstände führen zu höherer Strafe bei der Hinterziehung
- „Erleichterungen“ gegenüber heutigem Recht:
 - Einführung der straflosen Selbstanzeige
 - Verkürzung der Verfolgungsverjährung für Übertretungen von 4 auf 3 Jahre und für Vergehen von 10 auf 7 Jahre



Massnahmen Teil B (1)

- Anpassung der Verfassung und Änderung der nötigen Gesetzesartikel:
 - Einheitlicher Steuersatz von 6,1 Prozent für alle steuerbaren Lieferungen und Dienstleistungen
 - Aufhebung der Ausnahmen von der MWST ausser:
 - Finanz- und Versicherungsdienstleistungen (auch Sozialversicherungskassen untereinander)
 - Umsätze bei Wetten, Lotterien und sonstigen Glücksspielen
 - Verkauf und Vermietung von Immobilien
 - Urproduktion (Landwirtschaft, Forstwirtschaft)
 - Leistungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens



Massnahmen Teil B (2)

- Namentlich in den folgenden Bereichen werden die Steuerausnahmen aufgehoben:
 - Gesundheitswesen (z.B. Arzt- und Spitalleistungen)
 - Sozialwesen (z.B. Leistungen in Altersheimen, Kinder- und Jugendbetreuung)
 - Bildung und Forschung (z.B. Erziehungs- und Unterrichtsleistungen, Kurse und Vorträge)
 - Kultur (z.B. Theater-, Kino-, Musical- oder Museumseintritte)
 - Sport (z.B. Eintritte zu Sportveranstaltungen und Startgelder)
 - Post (Privilegierung für die reservierten Dienste)



Massnahmen Teil B (3)

Freiwilligenarbeit und ehrenamtliche Tätigkeit sollen nicht erschwert werden, deshalb:

Befreiung von der Steuerpflicht bis CHF 300'000 Umsatz für

- Vereine, wenn
 - ehrenamtlich geführt
 - kein wirtschaftlicher Zweck
 - keine Buchführungspflicht gemäss Obligationenrecht
- gemeinnützige Institutionen

Anzahl MWST-pflichtige Vereine bleibt praktisch gleich wie heute



Massnahmen Teil B (4)

Sozialpolitisches Korrektiv:

Ablösung des ineffizienten reduzierten Steuersatzes durch zielgerichtetes sozialpolitisches Korrektiv:

- einkommensschwächste 40% der Haushalte erfahren keine Mehrbelastung
- Korrektiv ist unbefristet
- Finanzierung durch Erhöhung des Einheitssatzes von 6,0% auf 6,1%



Subventionen

Status Quo

Subventionen **ausgenommen**:

- keine Besteuerung
- aber Kürzung des Vorsteuerabzuges beim Erhalt von Subventionen
 - ⇒ Kompliziert für Unternehmen
 - ⇒ Taxe occulte: ca. 1 bis 1,6 Mrd. Franken



Subventionen als Nicht-Entgelt

- Vernehmlassungsergebnis klar für Variante Nicht-Entgelt:
 - keine Besteuerung
 - **keine Kürzung des Vorsteuerabzugs**
- Geforderter Systemwechsel bei der Behandlung von Subventionen wünschenswert, aber:
 - Massive Steuermindererträge für den Bund (bis zu CHF 1'300 Mio.)
 - Lastenverschiebung von den Kantonen und Gemeinden zum Bund
 - Ausfälle müssten kompensiert werden:
 - durch Abbau der Subventionen
 - Kantone müssten mittragen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV



Auswirkungen auf Unternehmen, Wachstum und Verteilung

Beat Spicher



Inhalt

1. Auswirkungen Teil A „Steuergesetz“
2. Ineffizienz reduzierter Sätze
3. Kurzfristige Auswirkungen des Teils B „Einheitssatz“
 - a) auf die steuerpflichtigen Unternehmungen
 - b) auf die privaten Haushalte
 - c) Auswirkungen des Korrektivs
3. Langfristige Auswirkungen des Teils B „Einheitssatz“
 - a) auf das Wirtschaftswachstum
 - b) auf die Einkommensverteilung
4. Vergleich der kurzfristigen mit den langfristigen Auswirkungen auf die privaten Haushalte



Auswirkungen Teil A

Auswirkungen auf die administrativen Kosten der steuerpflichtigen Unternehmen

Kosteneinsparungen	Teil A "Steuergesetz"
Für ein bereits steuerpflichtiges, mit der effektiven Methode abrechnendes Unternehmen	10%
Für ein bereits steuerpflichtiges, mit Saldosteuersatz abrechnendes Unternehmen	16%

Einsparungen für das Total aller steuerpflichtigen Unternehmen	11%
--	-----

Quelle: Rambøll Management GmbH, Messung der Bürokratiekosten der Mehrwertsteuer-Gesetzgebung auf Basis des Standard-Kosten-Modells, Studie im Auftrag des SECO, September 2007



Auswirkungen Teil A

Auswirkungen auf die Bundesfinanzen

Massnahme	Finanzielle Auswirkung	
Umsatzlimite von 100'000 Franken für die Befreiung von der Steuerpflicht	+	10 Mio.
Aufhebung baugewerblicher Eigenverbrauch	-	30 - 35 Mio.
Ausweitung des Vorsteuerabzugsrechts, u.a. Aufhebung der Vorsteuerabzugskürzung von 50% auf Verpflegung und Getränke	-	70 - 90 Mio.
Ausweitung der Saldosteuersatzmethode	-	30 - 50 Mio.
Verbesserung des Steuerinkassos (alle Massnahmen)	+	100 Mio.
Marktübliche Verzugs- und Vergütungszinssätze	-	30 Mio.
Weitere Massnahmen	-	30 - 35 Mio.
Total	-	80 - 130 Mio.

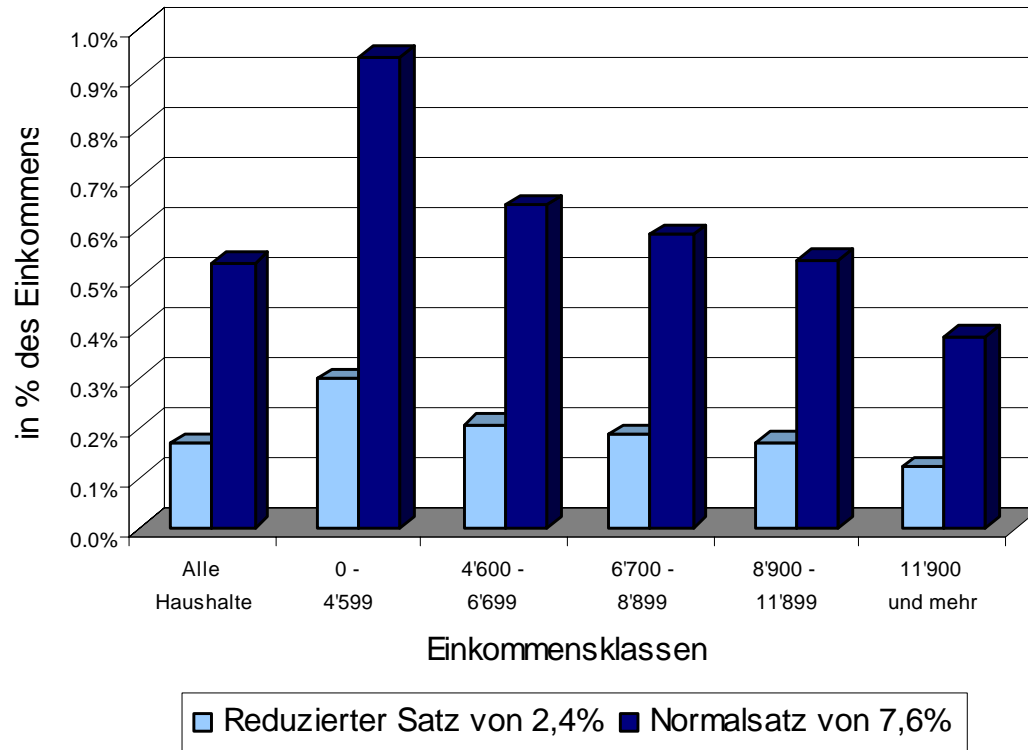


Angesichts von rund 20 Mrd. MWST-Einnahmen ungefähr aufkommensneutral



Ineffizienz reduzierter Sätze

Relative Betrachtungsweise

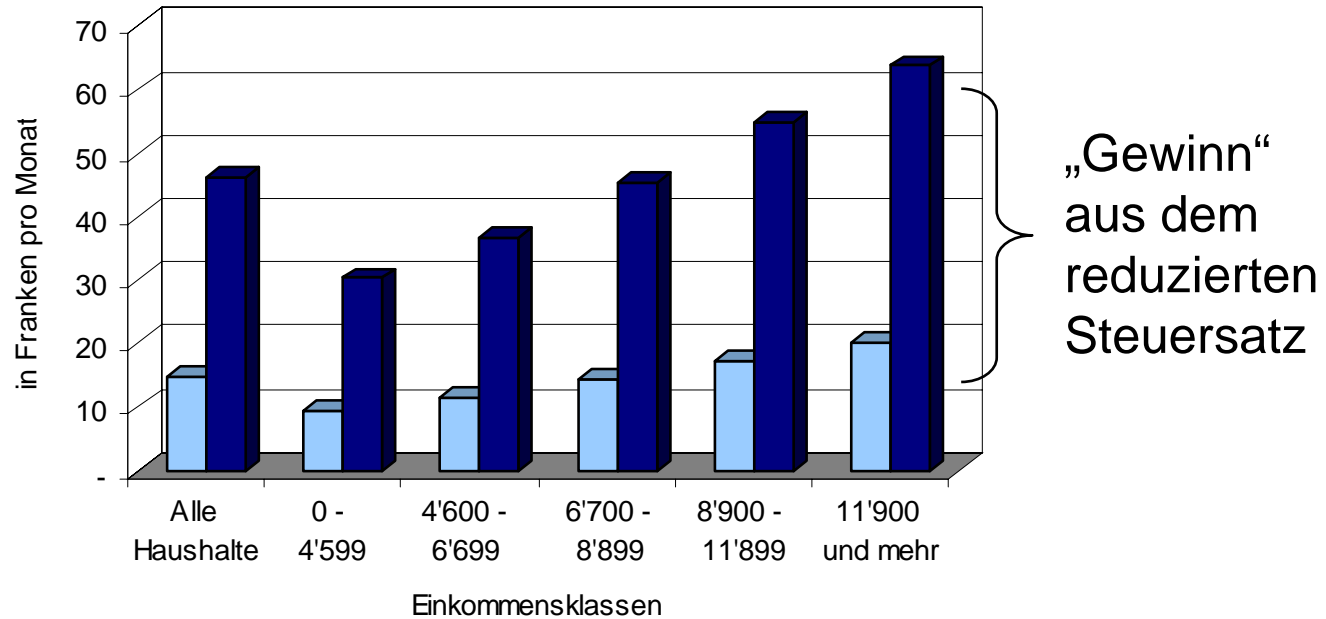


Verteilungsziel auf den ersten Blick erreicht



Ineffizienz reduzierter Sätze

Absolute Betrachtungsweise



□ Reduzierter Satz von 2,4% ■ Normalsatz von 7,6%



**2 Franken für die Reichsten
1 Franken für die Ärmsten**



Äusserst ineffiziente Vorgehensweise



Kurzfristig (Unternehmen)

Teil B „Einheitssatz“

- Max. 30'000 **neue** Steuerpflichtige durch Aufhebung eines Grossteils der Ausnahmen
- Vereinfachung für rund 38'000 **bisherige** Steuerpflichtige, die heute nebst steuerbaren auch von der Steuer ausgenommene Einnahmen erzielen
 - ⇒ neu alles zum Einheitssatz abrechnen
 - ⇒ keine Vorsteuerabzugskürzungen mehr notwendig
- Vereinfachungen für bis zu 50'000 **bisherige** Steuerpflichtige, die nur noch einen Steuersatz statt wie heute zwei oder drei Steuersätze anwenden müssen
- Vereinfachung auf Vorsteuerseite für 210'000 mit der effektiven Methode abrechnende Steuerpflichtige



Kurzfristig (Branchen)

Teil B „Einheitssatz“

Niedrigerer Steuersatz	87%
<ul style="list-style-type: none">- Bauwirtschaft- Autogewerbe- Gastgewerbe- Dienstleistungsgewerbe- Handel mit Waren zum normalen Satz	
Höherer Steuersatz	7%
<ul style="list-style-type: none">- Nahrungsmittelhandel- Medikamentenherstellung	
Sowohl niedrigerer als auch höherer Steuersatz	6%
<ul style="list-style-type: none">- Hotellerie- Drogerien	



Kurzfristig (Administrative Kosten)

Auswirkungen auf die administrativen Kosten der steuerpflichtigen Unternehmen

		Status quo	Teil A "Steuergesetz"	Teil B "Einheitssatz"
Kosten ALLER Unternehmen (CHF)		267 Mio.	238 Mio.	209 Mio.
Einsparungen ALLE Unternehmen (CHF)			-29 Mio.	-58 Mio.
Einsparungen ALLE Unternehmen in %			-11%	-22%
Effektiv abrechend	Kosten pro Unternehmen	1'141	1'031	819
	Einsparungen pro Unternehmen (CHF)		-109	-321
	Einsparungen pro Unternehmen in %		-10%	-28%
Saldosteuer- satz abrech.	Kosten pro Unternehmen	361	303	245
	Einsparungen pro Unternehmen (CHF)		-58	-116
	Einsparungen pro Unternehmen in %		-16%	-32%

Quelle: Rambøll Management GmbH, Messung der Bürokratiekosten der Mehrwertsteuer-Gesetzgebung auf Basis des Standard-Kosten-Modells, Studie im Auftrag des SECO, September 2007



Kurzfristig (Administrative Kosten)

Auswirkungen auf die administrativen Kosten der steuerpflichtigen Unternehmen

Kosteneinsparungen	Teil A "Steuergesetz"	Teil B "Einheitssatz" (inkl. Teil A)
Für ein bereits steuerpflichtiges, mit der effektiven Methode abrechnendes Unternehmen	10%	28%
Für ein bereits steuerpflichtiges, mit Saldosteuersatz abrechnendes Unternehmen	16%	32%
Einsparungen für das Total aller steuerpflichtigen Unternehmen	11%	22%

Quelle: Rambøll Management GmbH, Messung der Bürokratiekosten der Mehrwertsteuer-Gesetzgebung auf Basis des Standard-Kosten-Modells, Studie im Auftrag des SECO, September 2007



Kurzfristig (Private Haushalte)

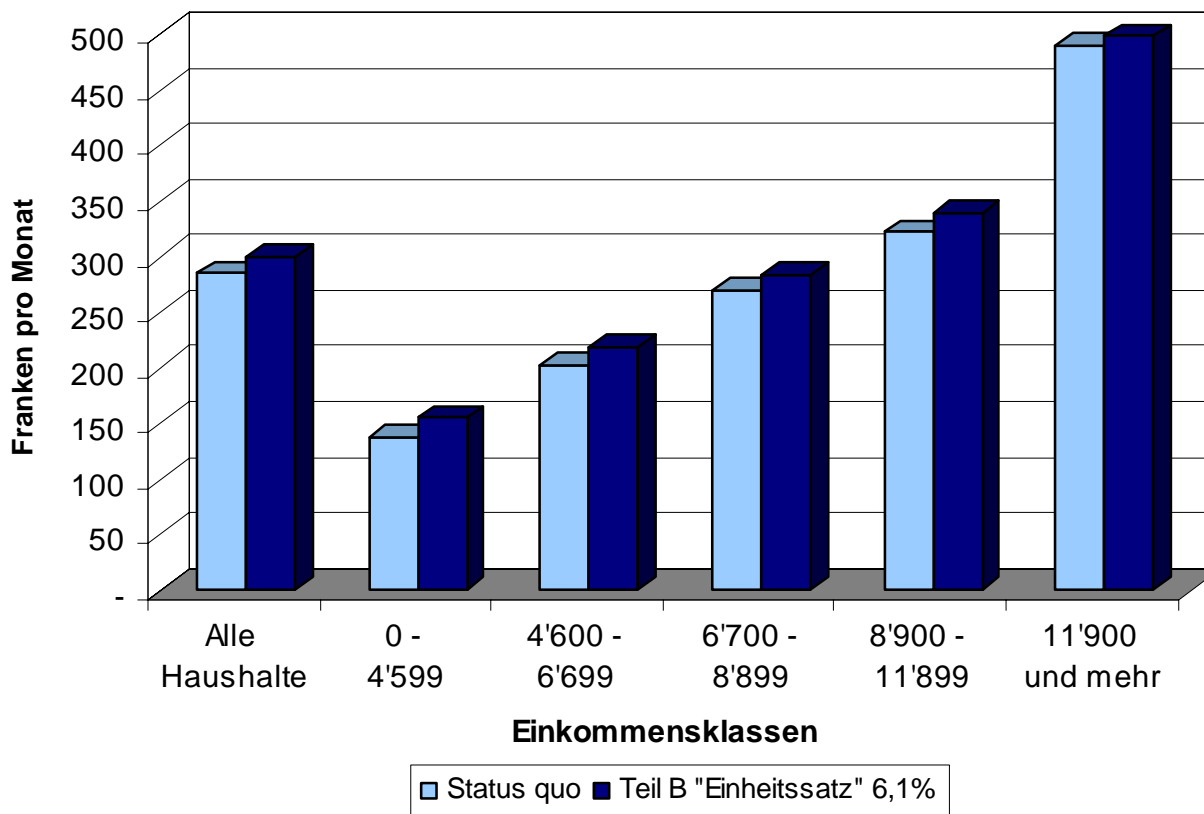
Teil B, ohne Berücksichtigung des Korrektivs

- Der von Personen mit Wohnsitz im Ausland getragene Anteil an den MWST-Einnahmen der Schweiz beträgt rund 10%
 - Käufe von steuerbelasteten Waren und Dienstleistungen
 - Taxe occulte auf von MWST ausgenommenen Leistungen
- Durch den **Einheitssatz von 6,1 %**, der deutlich unter dem bisherigen Normalsatz von 7,6 % liegt, wird weniger MWST offen oder versteckt (taxe occulte) „exportiert“
 - ⇒ **Verbesserte Wettbewerbsfähigkeit der CH-Wirtschaft**
- ⇒ Der Anteil der MWST, die durch die inländischen Haushalte getragen wird, ist um rund CHF 230 Mio. höher als im Status quo
 - ⇒ **= CHF 6 pro Haushalt und Monat**



Kurzfristige Auswirkungen

Auswirkungen Teil B auf die privaten Haushalte (absolut)

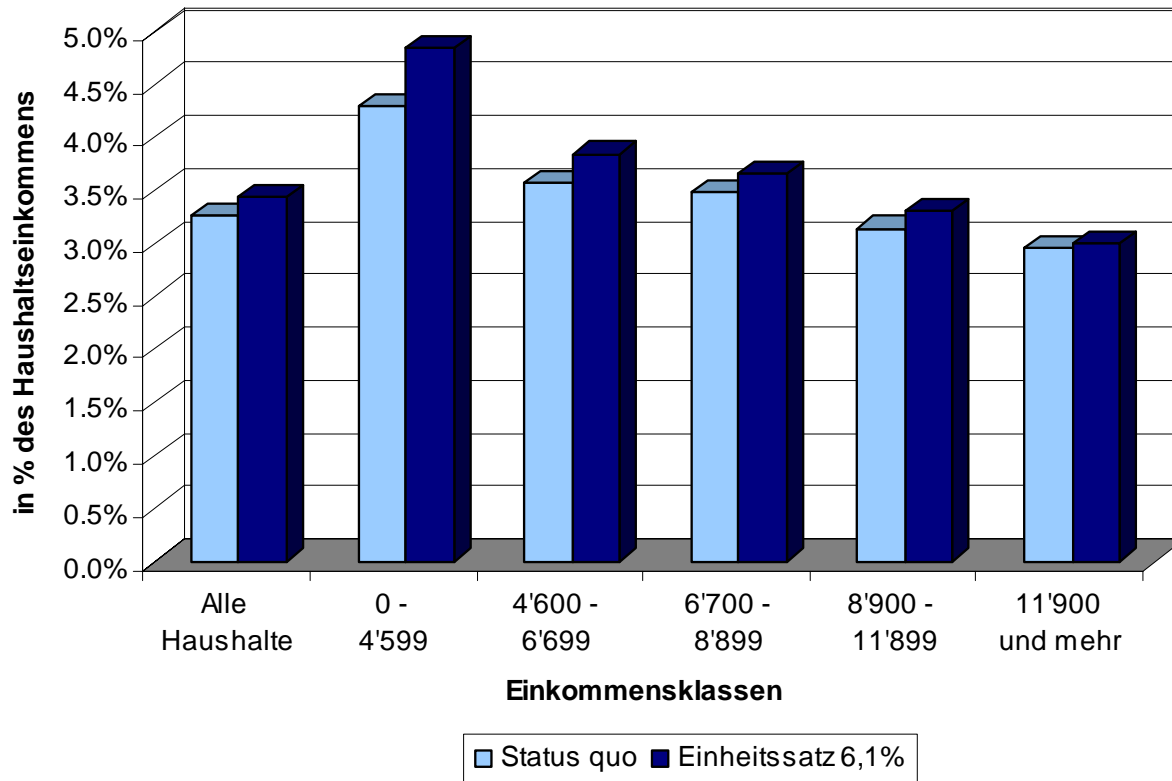


Auszahlungen im Rahmen des sozialpolitischen Korrektivs sind NICHT berücksichtigt!



Kurzfristige Auswirkungen

Auswirkungen Teil B auf die privaten Haushalte (prozentual)



Auszahlungen im Rahmen des sozialpolitischen Korrektivs sind NICHT berücksichtigt!



Kurzfristig (Private Haushalte)

Mehr- und Minderbelastung der privaten Haushalte im Teil B mit Einheitssatz von 6,1% (Auszahlungen im Rahmen des sozialpolitischen Korrektivs NICHT berücksichtigt)

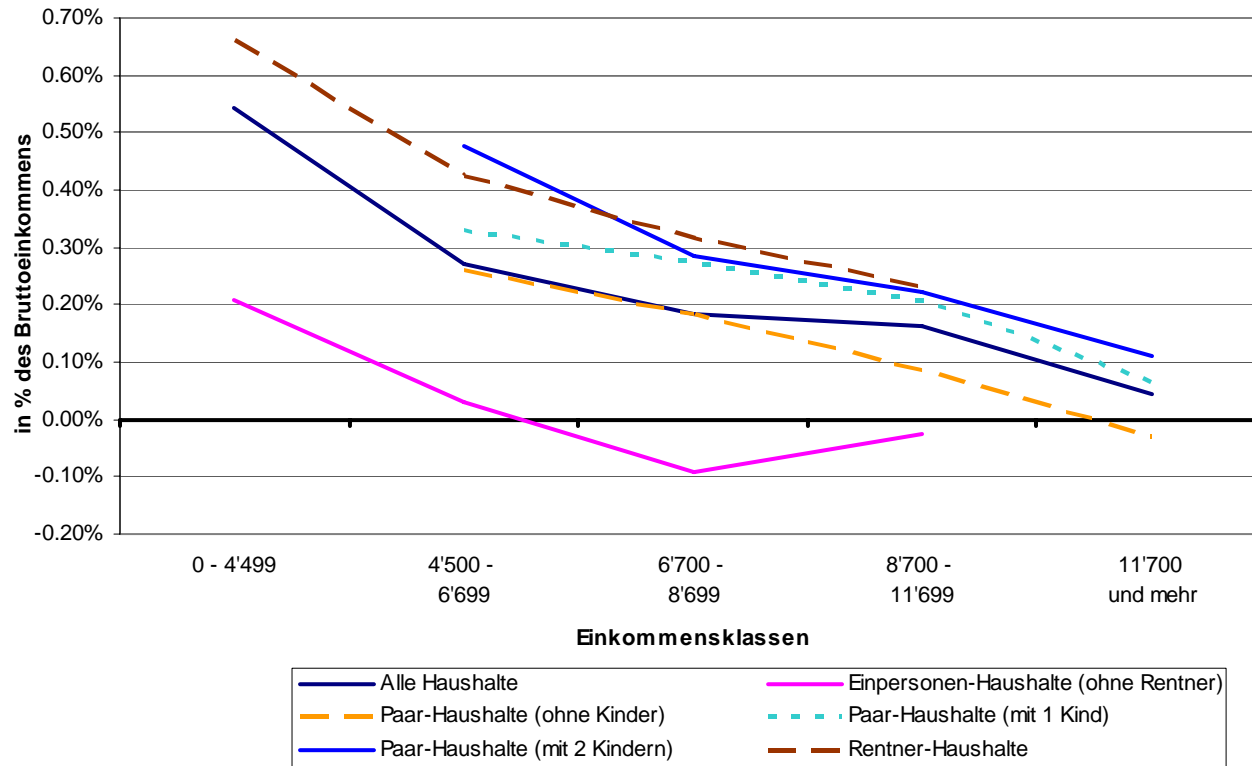
Einkommensklassen (Fr. pro Monat)	0 - 4'499	4'500 - 6'699	6'700 - 8'699	8'700 - 11'699	11'700 u. mehr
Alle Haushalte	17.43	15.42	14.20	16.60	7.52
Einpersonen-Haushalte (ohne Rentner)	6.78	1.72	-7.05	-2.65	
Paar-Haushalte (ohne Kinder)		14.92	14.67	8.86	-4.63
Paar-Haushalte (mit 1 Kind)		19.05	21.64	21.51	10.89
Paar-Haushalte (mit 2 Kindern)		28.08	22.45	22.91	18.37
Rentner-Haushalte	20.66	23.62	24.01	23.46	

Werte in Franken pro Monat im Vergleich zum Status quo (2003-2005)



Kurzfristig (Private Haushalte)

Mehr- und Minderbelastung der privaten Haushalte im Teil B mit Einheitssatz von 6,1%



Auszahlungen im Rahmen des sozialpolitischen Korrektivs sind NICHT berücksichtigt!



Kurzfristig (Private Haushalte)

Mehr- und Minderbelastung der privaten Haushalte im Teil B mit Einheitssatz von 6,1% (Zahlungen im Rahmen des sozialpolitischen Korrektivs berücksichtigt)

Einkommensklassen (Fr. pro Monat)	0 - 4'599	4'600 - 6'699	6'700 - 8'899	8'900 - 11'899	11'900 und mehr
Alle Haushalte	-	-	14.20	16.60	7.52
Einpersonen-Haushalte (ohne Rentner)	-	-	-7.05	-2.65	
Paar-Haushalte (ohne Kinder)	-	-	14.67	8.86	-4.63
Paar-Haushalte (mit 1 Kind)	-	-	21.64	21.51	10.89
Paar-Haushalte (mit 2 Kindern)	-	-	22.45	22.91	18.37
Rentner-Haushalte	-	-	24.01	23.46	

Werte in Franken pro Monat im Vergleich zum Status quo (2003-2005)



Langfristig (Wachstum + Verteilung)

Gutachten Bodmer: Modell und Annahmen

- berechenbares allgemeines Gleichgewichtsmodell der schweizerischen Volkswirtschaft, das
- es erlaubt, die systematischen Effekte von Steuerreformen unter isolierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Rückwirkungen auf das individuelle Verhalten zu verfolgen.
- Nicht berücksichtigt sind die Kosteneinsparungen der Unternehmen aufgrund der administrativen Vereinfachungen

Das Modell ist auf Daten für das Jahr 2001 kalibriert

Es wird das Modul „Einheitssatz“ mit Steuersatz 6,0% gemäss Vernehmlassungsvorlage untersucht

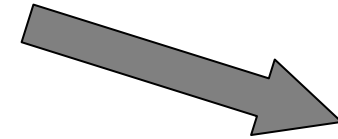


Langfristig (Wachstum + Verteilung)

Taxe occulte nimmt durch Reform **um ein Drittel ab (von 5,4 auf 3,5 Mrd. Fr.)**

⇒ Investitionsgüter werden billiger

⇒ Nachfrage nach Kapital nimmt zu

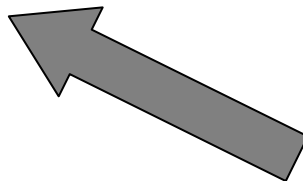


kurzfristig steigen die Konsumentenpreise leicht an



⇒ **Längerfristig**
höheres BIP

⇒ **Gesamtwirtschaftliche Wohlfahrt**
nimmt zu



mittelfristig werden unternehmerische Entscheidungen über den Einsatz der Produktionsfaktoren und -verfahren weniger verzerrt:

⇒ Effizienzgewinne

⇒ Vermehrte Investitionen



Langfristig (Wachstum des BIP)

Gutachten Bodmer

Auswirkungen des Teils B auf das Bruttoinlandprodukt (BIP)
(bei Einheitssatz von 6,0%)

BIP-Wachstum (langfristiges Gleichgewicht)

+ 0.32% bis + 0.80%

+1'500 bis 4'000 Mio. Franken (*Stand 2007*)

„Durchschnitt“: + 0.57%



Langfristig (Private Haushalte)

Gutachten Bodmer

Auswirkungen des Teils B auf die real verfügbaren Einkommen der Haushalte (*bei Einheitssatz von 6,0%*)

Reale verfügbare Einkommen
(langfristiges Gleichgewicht)

+ 0.12% bis + 0.70%

+ 370 Mio. bis 2'200 Mio. Franken (*Stand 2001*)

„Durchschnitt“: + 0.37%



Langfristig (Private Haushalte)

Gutachten Bodmer

Auswirkungen des Teils B auf die real verfügbaren Einkommen der Haushalte (bei Einheitssatz von 6,0%)

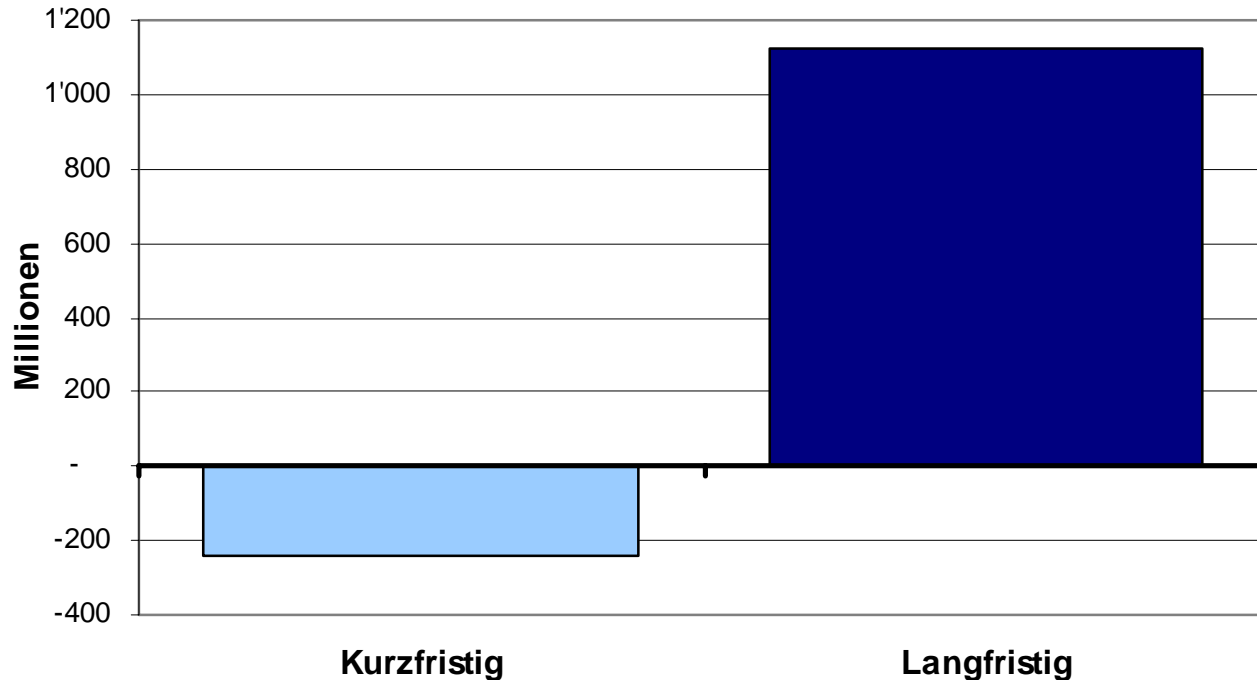
	4 Szenarien
Tiefe Einkommen <i>(bis 7'000 CHF p.M.)</i>	0.24% bis 1.11%
Mittlere Einkommen <i>(zwischen 7'000 bis 10'000 CHF p.M.)</i>	0.27% bis 1.25%
Hohe Einkommen <i>(über 10'000 CHF p.M.)</i>	0.21% bis 1.07%
Rentner	- 0.75% bis - 0.17%



Vergleich kurzfristig - langfristig

Teil B

Kurzfristige Mehrbelastung der privaten Haushalte (ESTV) – langfristige Erhöhung der realen verfügbaren Einkommen (Bodmer)
(jeweils bei Einheitssatz von 6,0%)



Bei den langfristigen Auswirkungen wird der **Durchschnittswert** aus den 4 Szenarien verwendet

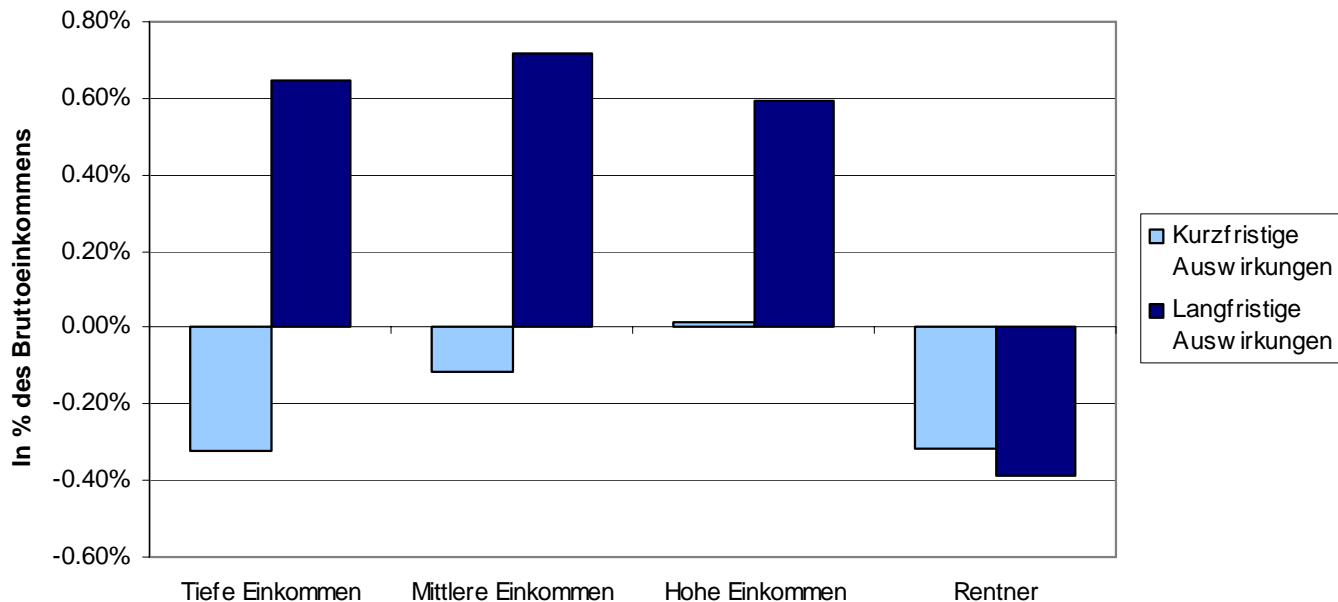


Vergleich kurzfristig - langfristig

Teil B

Kurzfristige Auswirkungen auf die privaten Haushalte (ESTV) – langfristige Entwicklung der realen verfügbaren Einkommen (Bodmer)

(jeweils bei Einheitssatz von 6,0%)



Die Einteilung der Haushalte in die drei Einkommensklassen stimmt bei den kurzfristigen und langfristigen Auswirkungen nicht genau überein.

Bei den langfristigen Auswirkungen wird der **Durchschnittswert** aus den 4 Szenarien verwendet